



Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Angepasste Version – ergänzt durch Informationen des Landkreises Fulda und des Gesundheitsamtes
Stand: Mai 2022

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan und bezieht sich auf alle Angebote der Schule – als auch auf den schulischen Ganzttag bzw. die Mittagsbetreuung

Bei auftretenden Infektionsfällen wird das Gesundheitsamt je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

Schulleitungen sowie Pädagog*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet z.B. auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Verfügung.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen ist das zuständige Gesundheitsamt zuständig. Es informiert das Staatliche Schulamt Fulda und stimmt die Maßnahmen ab. Soweit Absonderungsmaßnahmen erfolgen, sind rechtliche Grundlage dafür der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Es gehört zu den dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von COVID-19-Fällen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt, sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewähren.

Testungen

Die Vorlage eines Negativnachweises ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch im Falle einer Infektion in einer Klasse oder Lerngruppe. Mit dem Wegfall der Pflicht zum Nachweis einer Negativtestung entfällt auch das Testheft.

Allen Schüler*innen, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden bis zu den Sommerferien wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause und damit außerhalb der Schulzeit zur Verfügung gestellt.

Die Tests werden in der 5er-Verpackung mit nach Hause gegeben. Nach 12 Unterrichtstagen wird ein neues Testpaket ausgeteilt. Auf Wunsch der Eltern werden keine weiteren Tests an die Schüler*innen verteilt.

Grundlegende Hygienemaßnahmen

Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - möglichst wenig Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein. Die Schüler*innen sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr. Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.

Die Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten.

Durch das Tragen einer Maske können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Maske sind u.a. diese gängigen Hygienevorschriften einzuhalten:

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

Raumhygiene

Grundsätzlich sind in allen genutzten Klassenräumen sowie in den Sanitärräumen ein Waschbecken, ein Flüssigseifenspender sowie Papierhandtücher vorhanden. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion hängen aus. Am Eingang der Schulen stehen Desinfektionsspender zur Verfügung. Eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird umgesetzt.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es stellt die effektivste Maßnahme zur Reduzierung der Virenlast in der Raumluft dar.

Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

An beiden Schulen sind CO²-Warnampeln im Einsatz, die kontinuierlich die Luftqualität in den Räumen kontrollieren.

Obwohl eine ausreichende Lüftung in allen Unterrichtsräumen umgesetzt werden könnte, stellt der Schulträger zusätzlich mobile Luftfilteranlagen für die Klassenräume mit einseitiger Fensterfront zur Verfügung. Grundsätzlich sollten raumlufttechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sie sollten vor der Benutzung des Raumes ein- und während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft führen kann.

- Die mobilen Geräte beseitigen nicht die sich in einem Raum durch Atmung anreichernde Luftfeuchte und das Kohlendioxid. Daher muss auch bei Nutzung mobiler Luftreiniger regelmäßig gelüftet werden.
- Der Einsatz mobiler Luftfilter ersetzt das regelmäßige Lüften in keinem Fall.
- Er ist nur in den Räumen sinnvoll, die nicht ausreichend belüftet werden können.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer*innen sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene eingehalten werden.

Für die Situationen an unseren beiden Schulstandorten gelten weiterhin folgende Regelungen:

- An beiden Schulstandorten werden weiterhin kleine Klassen gebildet, die ausreichende Möglichkeiten zur angemessenen Gestaltung des Unterrichtes bieten.
- Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Klassenraum, Wechsel in Fachräume sind aber möglich. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen.
- Durch die Aufsichtsmaßnahmen kann dafür Sorge getragen werden, dass Abstands- und Hygieneregeln in den Pausen und vor bzw. nach dem Unterricht eingehalten werden.

Teilnahme der Schüler*innen am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht nur befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ gilt fort.

Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schüler*innen zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.

Zutrittsverbote

Die Regelungen zur Absonderung wurden mit Wirkung zum 29. April 2022 ebenfalls neu geregelt. Die Zeit der Absonderung der mit Corona Infizierten wurde von bisher zehn auf nun fünf Tage verkürzt. Die Absonderung soll darüber hinaus eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis mindestens 48 Stunden lang keine Krankheitssymptome mehr bestehen. Deshalb sind Schülerinnen oder Schüler, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Unterrichtsteilnahme befreit. Quarantäne-Regelungen für Haushaltsangehörige werden ebenso aufgehoben wie die Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung für Schüler*innen.

Dokumentation und Nachverfolgung

Die in der Schule anwesenden Personen werden in der bewährten Weise in den Klassenbüchern bzw. Kurslisten fortgeführt. Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Weiterhin müssen Schulen der Unfallkasse Hessen positive Fälle in der Regel nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schüler*innen oder Beschäftigte (nicht für Beamt*innen) nur erstellt werden, wenn die Infektion in der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt behandelt werden musste. Hier gelten die Regelungen unter <https://www.ukh.de/schule/corona-situation-in-der-schule>.

Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Sowohl die Ersthelfenden als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete medizinische Maske tragen. Die Ersthelfenden müssen darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Im Rahmen von Wiederbelebensmaßnahmen liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Berufsorientierung

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.

Schüler*innen, die z. B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe. Die Impfvorsorge ist daher rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für den Bereich der Pflege. Die Schulen sollten Schüler*innen und Schüler rechtzeitig auf die notwendige Impfvorsorge als Voraussetzung für die Absolvierung von Praktika in diesen Einrichtungen hinweisen.

Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

Schülerfahrten, Veranstaltungen, Tagesausflüge

Schulische Fahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiografie von Schüler*innen. Deshalb können auch weiterhin Schulfahrten durchgeführt werden. Es gelten die Vorgaben am Zielort.

Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülersvertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Die aktuell geltenden Regeln müssen beachtet werden. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schüler*innen bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts ist möglich.

Durchführung von Alarmproben

Nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport können Schulen auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres verzichten. Allerdings sind die Schüler*innen angemessen zu unterweisen:

- Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schüler*innen das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.
- Das Alarmsignal ertönt an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung, um die Schüler*innen mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen.

Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.

Der Zeitpunkt der zweiten Alarmprobe unter Einbezug der örtlichen Feuerwehr kann innerhalb eines (Schul-)Jahres variabel gesetzt werden. Die Terminierung erfolgt unter ausreichender Berücksichtigung des Pandemiegeschehens bzw. des Infektionsschutzes.

Es kommt wesentlich darauf an, dass die Schüler*innen im Rahmen der ersten Alarmprobe in die Grundzüge der Räumung und das Verhalten im Brandfall eingewiesen sind. Im Unterschied dazu, liegt der Zweck der zweiten Alarmprobe dann hauptsächlich in der Überprüfung der Räumungsgeschwindigkeit und der Anwendung der in der ersten Alarmprobe erlernten Kenntnisse unter Zeitdruck.

Verweis auf

- Hygieneplan Corona 10.0 für die Schulen in Hessen (gültig ab 02. Mai 2022)